

Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen 2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| | Urnengeschäfte | 5 |
| | Stimmrecht | 5 |
| | Briefliche Stimmabgabe | 5 |
| | Stellvertretung | 5 |
| | Abstimmungs- und Wahltag | 5 |
| | Urnöffnungszeiten | 5 |
| | Druck der Stimm- und Wahlzettel | 5 |
| | Stimmrechtsausweis | 5 |
| | Zustellung der Stimm- und Wahlzettel | 6 |
| | Abstimmungsbotschaft | 6 |
| | Wahlprospekte | 6 |
| | Auflage der Stimm- und Wahlzettel | 6 |
| | Abstimmungs- und Wahlausschuss | 6 |
| | Instruktion | 6 |
| | Aufgaben | 6 |
| | Ungültige Wahl oder Abstimmungen | 7 |
| | Neuansetzung | 7 |
| | Gültige Wahl oder Abstimmung | 7 |
| | Ermittlung der Ergebnisse | 7 |
| | Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis | 7 |
| | Bekanntgabe der Ergebnisse | 7 |
| | Erwahrung | 7 |
| | Veröffentlichung | 7 |
| | Wahlanzeige | 7 |
| | Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige | 7 |
| | Abstimmungs- und Wahlprotokoll | 8 |
| | Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen | 8 |
| | Beschwerden | 8 |
| 2. | Die Urnenabstimmung | 9 |
| | Stimmabgabe | 9 |
| | Initiativen mit Gegenvorschlag | 9 |
| | Ungültige Stimmzettel | 9 |
| | Mehrheitsprinzip | 9 |
| 3. | Die Urnenwahlen | 9 |
| 3.1. | Gemeinsame Bestimmungen | 9 |
| | Wählbarkeit | 9 |
| | Unvereinbarkeit | 9 |
| | Verwandtenausschluss | 10 |
| | Ausscheidungsregeln | 10 |
| | Offenlegungspflicht | 10 |
| | Amts-dauer | 10 |
| | Amtszeitbeschränkung | 10 |
| | Minderheitenschutz | 10 |
| | Los | 10 |
| | Wahltermin | 10 |
| | Wahlkreis | 10 |
| | Ausschreibung der Wahlen | 10 |
| | Wahlvorschläge | 11 |
| | Ausschlussgründe | 11 |
| | Inhalt der Wahlvorschläge | 11 |
| | Vertreterinnen oder Vertreter | 11 |
| | Prüfung der Wahlvorschläge | 11 |
| | Fehlende Wahlvorschläge | 11 |
| 3.2. | Proporz-wahlen | 12 |
| | Listen | 12 |
| | Veröffentlichung | 12 |
| | Listen-Verbindung | 12 |
| | Ausfüllen des Wahlzettels | 12 |
| | Ungültige Wahlzettel | 12 |
| | Ungültige Namen | 12 |
| | Streichungen | 12 |
| | Zusatzstimmen | 12 |
| | Ermittlung | 13 |
| | Verteilzahl | 13 |
| | Erste Verteilung | 13 |
| | Weitere Verteilung | 13 |
| | Verteilung in Listenverbindungen | 13 |
| | Gewählte und Ersatzleute | 13 |
| | Stille Wahl | 13 |
| | Ergänzungswahl | 13 |
| 3.3. | Majorz-wahlen | 14 |
| | Wahlvorschläge | 14 |
| | Veröffentlichung | 14 |
| | Ausfüllen des Wahlzettels | 14 |
| | Ungültige Wahlzettel | 14 |
| | Ungültige Namen | 14 |
| | Streichungen | 14 |
| | Erster Wahlgang | 14 |
| | Absolutes Mehr | 15 |
| | Zweiter Wahlgang | 15 |
| | Relatives Mehr | 15 |
| | Los | 15 |
| | Stille Wahl | 15 |
| | Ersatzwahl | 15 |
| | Minderheitenschutz | 15 |
| 3.3.1. | Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten | 15 |
| | Grundsatz | 15 |

| | |
|---|-----------|
| Verhältnis zur Wahl in den Gemeinderat | 15 |
| Freiwerdende Sitze der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten | 16 |
| 4. Schlussbestimmungen | 16 |
| Ergänzende Vorschriften | 16 |
| Strafen | 16 |
| Übergangsbestimmung | 16 |
| Inkrafttreten | 16 |
| 5. Anhang I: Verwandtenausschluss..... | 18 |

1. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---------------------------------|--|
| Urnengeschäfte | Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement. |
| Stimmrecht | Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt. |
| Briefliche Stimmabgabe | Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. |
| Stellvertretung | Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen. |
| Abstimmungs- und Wahltage | Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt. |
| Urnenöffnungszeiten | Art. 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet; am Vortag (Samstag) von 19.00 bis 20.00 Uhr. ² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren. |
| Druck der Stimm- und Wahlzettel | Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und – Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit «Ja» angenommen und mit «Nein» verworfen werden kann. ⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen. |
| Stimmrechtsausweis | Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Artikel 9 Absatz 1 hiernach. ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Wahl oder Abstimmung. |

| | |
|--------------------------------------|---|
| | <p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder aus anderen Gründen einen Ersatz benötigen, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit «Doppel» zu kennzeichnen, wenn dieser als Ersatz gilt. Auf den Hinweis kann verzichtet werden, wenn die gesuchstellende Person noch kein Stimmrechtsausweis der ausstellenden Gemeinde erhalten hat. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.</p> |
| Zustellung der Stimm- und Wahlzettel | <p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p> <p>² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p> |
| Abstimmungsbotschaft | <p>³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p> |
| Wahlprospekte | <p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat beschliesst das Format, das Gewicht, den Abgabetermin und die Mithilfe beim Verpacken.</p> |
| Auflage der Stimm- und Wahlzettel | <p>Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p> |
| Abstimmungs- und Wahlausschuss | <p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden «Ausschuss»). Details dazu sind im Anhang I des Organisationsreglements geregelt.</p> <p>² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im Internet zu veröffentlichen.</p> |
| Instruktion | <p>Art. 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.</p> |
| Aufgaben | <p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p> |

| | |
|--|---|
| Ungültige Wahl oder Abstimmungen | <p>Art. 14¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p> |
| Neuansetzung | <p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p> |
| Gültige Wahl oder Abstimmung | <p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p> |
| Ermittlung der Ergebnisse | <p>Art. 15¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV)¹.</p> |
| Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis | <p>Art. 16¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Artikel 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)².</p> |
| Bekanntgabe der Ergebnisse | <p>Art. 17¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p> |
| Erwahrung | <p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. |
| Veröffentlichung | <p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p> |
| Wahlanzeige | <p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p> |
| Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige | <p>Art. 18¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p> |

¹ BSG 141.112

² BSG 141.1

Art. 19¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 20¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Art. 21¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Die Urnenabstimmung

| | |
|--------------------------------|---|
| Stimmabgabe | <p>Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein «Ja» einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein «Nein», wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.</p> |
| Initiativen mit Gegenvorschlag | <p>Art. 23 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p> |
| Ungültige Stimmzettel | <p>Art. 24 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht amtlich sind,– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,– den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p> |
| Mehrheitsprinzip | <p>Art. 25 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> |

3. Die Urnenwahlen

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

| | |
|-----------------|---|
| Wählbarkeit | <p>Art. 26 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">– in den Gemeinderat, in die Leitung und Leitungs-Stellvertretung der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,– in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,– in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen. |
| Unvereinbarkeit | <p>Art. 27 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> |

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 28 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang I).

Ausscheidungsregeln

Art. 29 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 28, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Leiterin oder der Leiter zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 30 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 31 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 32 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁴ Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Minderheitenschutz

Art. 33 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten, gelten aber nicht für Wahlen von Delegierten in Gemeindeverbänden.

Los

Art. 34 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Wahltermin

Art. 35 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

| | |
|-------------------------------|--|
| Wahlvorschläge | <p>Art. 36¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p> |
| Ausschlussgründe | <p>Art. 37¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p> |
| Inhalt der Wahlvorschläge | <p>Art. 38¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.</p> |
| Vertreterinnen oder Vertreter | <p>Art. 39 Die Erstunterzeichnerinnen oder Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnerinnen oder Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p> |
| Prüfung der Wahlvorschläge | <p>Art. 40¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Artikel 37 Absatz 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreterinnen oder Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p> |
| Fehlende Wahlvorschläge | <p>Art. 41¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p> |

3.2. Proporzahlen

| | |
|---------------------------|--|
| Listen | <p>Art. 42¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer. Die Zuteilung der Ordnungsnummer erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.</p> |
| Veröffentlichung | <p>² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p> |
| Listenverbindung | <p>Art. 43¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Artikel 37 Absatz 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.</p> <p>² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p> |
| Ausfüllen des Wahlzettels | <p>Art. 44¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benutzt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.</p> <p>² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benutzt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.</p> <p>³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).</p> |
| Ungültige Wahlzettel | <p>Art. 45¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,– eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,– den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p> |
| Ungültige Namen | <p>Art. 46¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p> |
| Streichungen | <p>Art. 47¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 46 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p> |
| Zusatzstimmen | <p>Art. 48¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> |

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 49 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 50 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufgewiesen hat. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 51 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 50 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 52 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 53 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 54 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindegemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Artikel 41 an.

3.3. Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 55 ¹ Die Gemeindegemeinderat versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 56 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benutzt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 57 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 58 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 59 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 58 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

Art. 60 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

| | |
|--------------------|--|
| Absolutes Mehr | <p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Artikel 62.</p> |
| Zweiter Wahlgang | <p>Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> |
| Relatives Mehr | <p>³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.</p> |
| Los | <p>Art. 62 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> |
| Stille Wahl | <p>Art. 63 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p> |
| Ersatzwahl | <p>Art. 64 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p> |
| Minderheitenschutz | <p>Art. 65 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p> |

3.3.1. Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten

| | |
|--|--|
| Grundsatz | <p>Art. 66 ¹ Gleichzeitig mit dem Gemeinderat wird die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident im Majorzwahlverfahren gewählt.</p> <p>² Im ersten Wahlgang gilt das absolute, bei nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, das relative Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>³ Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so verbleiben nur diejenigen beiden Kandidaten oder Kandidatinnen in der Wahl, welche im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben und als Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsident wählbar sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.</p> |
| Verhältnis zur Wahl in den Gemeinderat | <p>Art. 67 ¹ Wird die als Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsident gewählte Person nicht zugleich als Mitglied des Gemeinderates gewählt, so ist die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten ungültig.</p> <p>² In diesem Fall erfolgt eine neue Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten, wobei ausschliesslich die gewählten Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.</p> <p>³ Massgebend ist das relative Mehr.</p> |

Art. 68 ¹ Scheidet die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident während der Amtsdauer zugleich als Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsident und Mitglied des Gemeinderates aus, so ist eine Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium durchzuführen.

² Eine gleichzeitige Ersatzwahl in den Gemeinderat findet nur statt, wenn auf der berechtigten Liste keine Ersatzleute (mehr) zur Verfügung stehen und die Berechtigten von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen.

³ Wird im letztgenannten Fall eine dem Gemeinderat nicht angehörende Person als Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsident und gleichzeitig eine andere Person als Mitglied des Gemeinderates gewählt, so ist die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten ungültig und muss gemäss Artikel 66 wiederholt werden.

⁴ Tritt die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Gemeinderatsmandat aufzugeben, so kann nur eines der übrigen Mitglieder des Gemeinderates zur Gemeinderatspräsidentin oder zum Gemeinderatspräsidenten gewählt werden.

4. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 69 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen

Art. 70 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

Art. 71 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2020 bis 2023 vom Herbst 2019 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 72 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt das Abstimmungs- und Wahlreglement 2005 vom 30. Mai 2005 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement wurde durch die Urnenabstimmung vom 26. November 2017 beschlossen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vom 12. Oktober 2017 beim Zentralschalter der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Bekanntgabe erfolgte im amtlichen Anzeiger Nr. 41 vom 12. Oktober 2017.

Utzenstorf, 29. November 2017

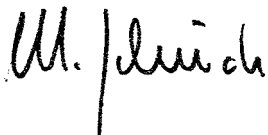


Tobias Schmid, Gemeindegeschreiber

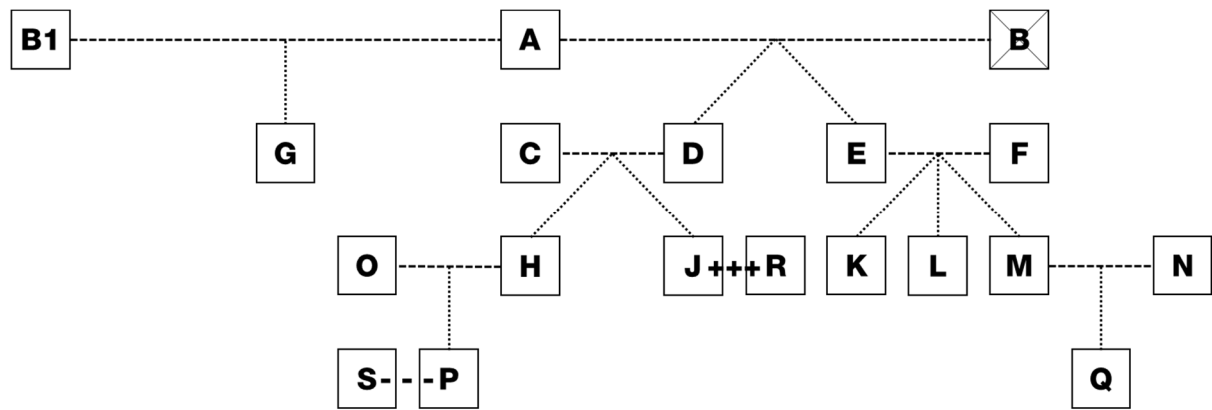
Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 25. JAN. 2018



5. Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende

- = Ehe
- ⋮ = Abstammung
- ✕ = verstorben
- - - = eingetragene Partnerschaft
- +++ = faktische Lebensgemeinschaft

| Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|---|--|--|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern – Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern – Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern – Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| c) eingetragene Partnerschaft | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| d) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner | P mit S |

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.